

Es soll als neuer Satz hinzugefügt werden:

„Lit. h. Diejenigen, welche ein Gemeindeamt ohne Entgelt sechs Jahre bekleidet haben, für die nächsten sechs Jahre.“

„Tritt die Kammer dem Gutachten der Deputation bei?“

Einstimmig erfolgt.

Der Absatz, welcher mit den Worten beginnt, „Staats- und Hofbeamte“ soll in der Fassung der Zweiten Kammer angenommen werden.

„Tritt die Kammer dem bei?“

Ist geschehen.

Die beiden letzten Absätze schlägt die Deputation vor, unverändert anzunehmen.

„Genehmigt die Kammer dieses?“

Ist erfolgt.

„Genehmigt die Kammer in der beschlossenen Maße § 49?“

Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Im Berichte heißt es:

#### § 50

bedroht Diejenigen, welche ein Gemeindecchrenamt ungerechtfertigter Weise nicht annehmen, auf die Dauer der Wahl mit einer Geldstrafe von jährlich 5 bis 500 Thlr., und außerdem auf dieselbe Zeit mit Entziehung des Stimmrechts. Nach der allgemeinen Städteordnung § 96 war die Geldstrafe auf 3 bis 50 Thlr. festgesetzt. Die Majorität der Deputation der Zweiten Kammer war für den Entwurf, ein Mitglied aber für die Fassung, wie sie in der Zweiten Kammer, jedoch nur mit einer Stimme Mehrheit, angenommen worden ist; sie sieht von jeder Geldstrafe ab, und bestimmt nur, daß dem Weigernden auf Antrag der Stadtverordneten das Stimmrecht entzogen werden kann.

Abgesehen davon, daß es nach dieser Fassung zweifelhaft ist, ob der Antrag der Stadtverordneten als definitiver Beschluß zu betrachten ist, oder ob erst der Stadtrath über den Antrag Beschluß zu fassen, und nach seinem Ermessen zu entscheiden hat, so kann sich auch die unterschriebene Deputation mit dieser allzu milden Behandlung nicht einverstanden erklären.

Wer zu einem Ehrenamte gewählt wird, darf sich demselben, ohne daß ihm einer der zahlreichen Ablehnungsgründe § 46 zur Seite steht, nicht entziehen, sonst könnten Zeiten vorkommen, und sie sind schon dagewesen, wo die Gewählten, vielleicht die geeignetsten Persönlichkeiten, der Annahme eines solchen Amtes auszuweichen suchen. Die bloße Entziehung des Stimmrechts ist ein zu harmloses Correctiv; denn wer die auf ihn gefallene Wahl zu einem Ehrenamte so gering achtet, wird auf das Stimmrecht noch weniger Werth legen. Uebrigens wird auch in anderen ähnlichen Verhältnissen die ungerechtfertigte Ablehnung eines Ehrenamtes mit Geldstrafe belegt, z. B. bei den Geschworenen bis 200 Thlr.

Die Deputation ist daher einstimmig für Androhung von Geldstrafen, doch scheint ihr das Maximum von 500 Thlr etwas zu hoch gegriffen.

Sie beantragt demnach, § 50 nach dem Entwurfe anzunehmen, jedoch mit der Modification, daß statt: „500 Thlr.“ gesetzt werde: „100 Thlr.“

Präsident von Zehmen: Wünscht Jemand das Wort zu § 50? — Es ist nicht der Fall; ich schließe die Debatte und gehe zur Fragstellung über. Die Deputation schlägt vor, die Ziffer 500 in die Ziffer 100 zu verwandeln.

„Genehmigt die Kammer?“

Einstimmig: Ja.

Die Deputation schlägt weiter vor, den ganzen § 50 mit dieser Aenderung zu genehmigen.

„Tritt die Kammer dem bei?“

Einstimmig: Ja.

Meine Herren! Wir haben jetzt 50 Paragraphen in der heutigen Sitzung erledigt und ich glaube, die Kammer ist ermüdet, und ich gestehe, ich bin's auch; ich schlage daher vor, wir brechen hier ab und setzen die Verhandlung morgen fort um 10 Uhr. Wir werden dann in der Berathung über den heutigen Gegenstand fortfahren. Ich werde also die Sitzung schließen.

Es wird noch das Protokoll zu verlesen sein.

(Pause.)

Der Herr Protokollführer wird das Protokoll vorlesen und bitte ich den Herrn Referenten, darauf zu achten und es zu controliren.

(Vorlesung des Protokolls.)

Hat Jemand gegen das soeben verlesene Protokoll etwas zu erinnern? — Wenn dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt und habe zur Mitvollziehung einzuladen Herrn Staatsminister Dr. Freiherr von Falkenstein und Herrn Bürgermeister Müller, eventuell Herrn Bürgermeister Claus.

In Bezug auf den Beginn der morgenden Sitzung habe ich der Kammer noch mitzutheilen, daß ich soeben einen Brief des Herrn Präsidenten Dr. Schaffrath aus der Zweiten Kammer erhalten habe, worin er mir mittheilt, daß auch in der Zweiten Kammer Morgen die Anwesenheit des Herrn Staatsministers von Rostitz-Wallwitz dringend gewünscht wird, und mir vorschlägt, entweder unsere Sitzung sehr zeitig beginnen zu lassen, oder etwas später. Ich werde unsere Sitzung daher um 11 Uhr, nicht um 10 Uhr anberaumen und es wird also im Protokoll diese Ziffer berichtigt werden.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr.)